

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 31.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 595. — Bekanntmachung, betreffend die Befreiung des Frachtraums von Obstkästen in Umhergehern. S. 595. — Bekanntmachung, betreffend die Nöthigung von selbstthätigen Regelmessern, von chemischen Messgeräthen und von Messvorrichtungen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Insektiziden. S. 595.

(Nr. 2401.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 7. Juli 1897.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juli d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Die Bestimmungen unter XXXII sind wie folgt zu ergänzen:

a) Hinter Ziffer 7 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„8. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Eisenbahnwagen, in denen Gegenstände dieser Art nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 b und Ziffer 5 in losen Zustände befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungstoffe vollständig zu beseitigen.“

b) Die Ziffern 8 und 9 sind in 9 und 10 abzuändern.

c) Die neue Ziffer 9 ist wie folgt zu fassen:

„Die Kosten der Desinfektion der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfektion der Güter fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.“

2. Die Bestimmungen unter LII sind wie folgt zu ergänzen:

a) Hinter Ziffer 5 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, die zur Beförderung verwendeten Eisenbahnwagen, sofern sie nicht bestimmungsgemäß ausschließlich zum Transporte der im Eingange bezeichneten Gegenstände dienen, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen anhaftenden Ansteckungstoffe vollständig zu tilgen.“